

Das aber kann und will die Deputation nicht verschweigen, daß es ihrer Ansicht nach sehr wünschenswerth ist, wenn schon auf dem ersten oder zweiten, nach vollendeter neuer Einschätzung zusammentretenden Landtage eine solche definitive Bestimmung getroffen und dadurch vermieden wird, daß bei jeder Steuerbewilligung die unliebsamen Debatten über dieses Quotalverhältniß sich wiederholen.

Abschnitt II.

Von der Ertragssteuer insbesondere.

Zu § 3.

Es könnte vielleicht als inconsequent erscheinen, daß die Deputation oben bei § 1 — wie in dem entsprechenden Berichtsabschnitte nachgewiesen worden — davon abgesehen hat, eine Aufzählung Dessen zu geben, was Gegenstand der „directen Steuern überhaupt“ sein soll, und gleichwohl in § 3 ausdrücklich namhaft macht, worauf sich die „Ertragssteuer“ erstreckt.

Die Deputation nimmt keinen Anstand, ganz offen zu erklären, daß sie diese scheinbare Inconsequenz nicht gescheut hat, um durch den ersten kurzen Satz dieses Paragraphen nochmals recht klar hervorzuheben, daß die von ihr mit dem Namen „Ertragssteuer“ bezeichnete Abgabe den „Durchschnitts-Ertrag“ treffen soll, mithin etwas ganz Anderes ist, als die „Ertragssteuer“ des Königlichen Decrets Nr. 18.

Der Regierungsentwurf macht in § 10 eine vierfache Unterscheidung, nämlich zwischen den Erträgnissen, welche

- a) aus dem inländischen Grundbesitze,
- b) aus Zins- oder Rentenberechtigung,
- c) aus der Uebernahme von Aemtern,
- d) aus dem Betriebe von Handel und Gewerben, sowie aus allen anderen „vorstehend nicht genannten Quellen“ fließen.

Die Deputation erachtet jedoch die von ihr in § 3 vorgeschlagene Dreitheilung für genügend. Der Eintheilungsgrund, von welchem die Deputation ausgeht, ist der, daß durch A. und B. (Grundsteuer und Renten) der Durchschnittsertrag aller nutzbar angelegten Capitale, unter C. jedoch der aus jeglicher eigener Thätigkeit des Beitragspflichtigen, mithin Handel und Gewerbe aller Art, sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen, nicht minder der Lohnarbeit aller Art gewonnene Durchschnittsertrag getroffen werden soll.

Im Deputationsvorschlage unter C. sind demnach die unter c. und d. des § 10 der Vorlage getrennt aufgeführten Kategorien zusammengefaßt, weil nach Ansicht